

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina S c h u l z e (GRÜ):

Teilt die Staatsregierung die Auffassung von Staatsminister Herrmann, der laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 28. Juni 2014 geäußert habe, dass die Versammlungsfreiheit nur für Deutsche gelte, obwohl Art. 113 der Bayerischen Verfassung dieses Grundrecht "allen Bewohnern Bayerns" zuerkennt und Artikel 1, Absatz 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes lautet "Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln" und teilt sie die im selben Zeitungsartikel zitierte Auffassung des Staatsministers, dass von ihm als "Nötigungsdemonstrationen" bezeichnete Versammlungsformen unzulässig seien und wie sind die zitierten Normen und die dazu ergangene Rechtsprechung mit der im selben Zeitungsartikel dargestellten Vollzugsempfehlung des Innenministeriums zu vereinbaren?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Herr Staatsminister Herrmann hat sich persönlich nicht so geäußert und das wird auch im genannten Artikel der Süddeutschen Zeitung nicht behauptet. Unabhängig davon ist zum Frage-thema festzustellen:

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 8 Abs. 1 die Versammlungsfreiheit als Grundrecht nur für deutsche Staatsangehörige. Andere Personen können sich nur auf die in Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte allgemeine Handlungsfreiheit berufen. Unabhängig von diesem bundesverfassungsrechtlichen Rahmen gewährleistet das Bayerische Versammlungsgesetz nach dessen Art. 1 Abs. 1 das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, für Jedermann. Grund für diese einfach-gesetzliche Regelung war u. a., dass die Verfassung des Freistaates Bayern die Versammlungsfreiheit in Art. 113 unabhängig von der Staatsangehörigkeit jedem Bewohner Bayerns einräumt.

Der im Vergleich zur einfach-gesetzlichen Regelung engere grundgesetzliche Rahmen wirkt sich in der Praxis zwar grundsätzlich kaum aus. Er kann aber beispielsweise bei der Frage be-

deutsam sein, ob ein bestimmtes Aktionsmittel bei der Abwägung mit anderen Rechten den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes genießt. Sogenannte Hunger- oder Durststreiks können zu einer akuten Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmer führen, was eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt regelmäßig das vom Staat zu schützende Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Dieses bundesverfassungsrechtlich gewährleistete und der staatlichen Schutzpflicht unterfallende Grundrecht kann nur mit Grundrechten des Grundgesetzes abgewogen werden. Ausländische Teilnehmer können sich insoweit nur auf die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen.

Unabhängig davon, dass sich ein ausländischer Teilnehmer eines sogenannten Hunger- oder Durststreiks nicht auf das bundesverfassungsrechtliche Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 des Grundgesetzes berufen kann, weil er nicht in den persönlichen Schutzbereich dieses Grundrechts fällt, können diese Aktionsmittel auch den sachlichen Schutzbereich dieses Grundrechts überschreiten: Die Versammlungsfreiheit ist als Freiheits- und Abwehrrecht, nicht aber als zusätzliches Zwangsmittel außerhalb und gegen das staatliche Gewaltmonopol gewährleistet. Sogenannte Nötigungsdemonstrationen – der Begriff wurde von Depenheuer im Grundrechtskommentar von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Art. 8 Rn. 65 geprägt – fallen nicht mehr in den Schutzbereich des Grundrechts. Handlungen, mit denen der Staat unter Androhung der Preisgabe des eigenen Lebens zu einem bestimmten Handeln gezwungen werden soll, sind nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Zwang ist kein Mittel der geistigen Auseinandersetzung, die das Grundgesetz schützt. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass nur geistige Mittel zulässige Versammlungsmittel sind. Versammlungen leben von einem gewissen Druck, der entfaltet werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat aber klargestellt, dass die Versammlungsfreiheit nur die „Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen“ schützt (Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a. – BVerfGE 104, 92/105). Es differenziert danach, ob der öffentliche Protest mit dem Ziel der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung im Vordergrund steht oder die Erzwingung eines eigenen Vorhabens.

Zwar hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 02.07.2012, Az. 10 CS 12.1419, ausgeführt, dass ein Hungerstreik ein zulässiges Mittel sein kann, um dem Motto einer Versammlung besonderen Nachdruck zu verleihen. Allerdings hatte der Verwaltungsgerichtshof dabei nicht über einen Fall zu befinden, in dem ein binnen weniger Tage un-

weigerlich zum Tode führender Durststreik eingesetzt wurde, um eine für die Teilnehmer nicht verhandelbare Forderung nach der Anerkennung als Asylberechtigte zu erzwingen. Eine Grundsatzentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes steht dazu noch aus.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Versammlungsbehörden über diese Rechtslage in Kenntnis gesetzt.